Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Traunwiesen"

Landkreis Birkenfeld Vom 19. Juli 1988

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 1987 (GVBI, S. 70) wird verordnet:

ξ1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Traunwiesen".

§ 2

Das Gebiet hat eine Größe von cirka 7,7862 ha und umfasst in der Gemarkung Börfink, Flur 3, die Flurstücke 14/5,, 15/5, 15/10, 16,/5, 19/5 20/5, 21/5 22/5, 23/3, 24 bis 28, 29/1, 31/3, 33/5, 35/5, 70/8, 70/9, 96/10, 96/11, 96/12, 96/13, 96/15, 96/16, 96/18, 96/21, 96/25/ 261/96, 262/96, 96/3, 265/6, 266/96, 267/96, 268(96, 96/19 tlw., 451/96 tlw. Und 119 tlw. Vom Flurstück 17/6 an in östlicher Richtung.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung dieses Landschaftsraumes mit seinen Trocken- und Feuchtwiesenbereichen

- 1. als Standort seltener, in ihrem Bestande bedrohter wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften,
- 2. als Lebensraum in ihrem Bestande bedrohter wildlebender Tiere und
- 3. aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen.

ξ4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch we4nn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,

- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
- 5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottplätze oder Autofriedhöfe anzulegen,
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 8. Kies- oder Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen,
- 9 Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
- 11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- 12. außerhalb hierfür zugelassener Wege zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
- 13 Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder zu grillen,
- 14. Flächen aufzuforsten,
- 15. Wald zu roden,
- 16. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhrricht- oder Schilfbestände zu beseitigen oder zu beschädigen,
- wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,
 Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,

- 18. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen,
- 19. wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf ande4re Weise zu stören,
- 20. gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,
- 21. Motorsportanlagen oder Modellflugsportanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben,
- 22. Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder ihre Ufer und Flachwasserzonen zu verändern.
- 23. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten beziehungsweise zutagezufördern oder zu entnehmen, soweit nicht schon wasserrechtliche Genehmigungen erteilt sind,
- 24. organischen oder anorganischen Dünger auszubringen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden,
- 25. Wiesen in Ackerland umzuwandeln oder die Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen,
- 26. Weidetiere, insbesondere, insbesondere Schafe, Pferde und Damwild zu halten.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
- 1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit der Einschränkung des § 4 Nr. 24, 25 und 26,
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd- und Fischerei ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütte4n und Wildfütterungsautomaten,
- 3. für die Unterhaltung der Wege und Gewässer und für die Unterhaltung und den Betrieb vorhandener Leitungen, die der Wasserversorgung beziehungsweise Abwasserbeseitigung dienen,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Kennzeichnung oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
- 5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt,
- 7. § 4 Nr.7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 8. § 4 Nr. 8 Kies- oder Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt,
- 9. § 4 r. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
- 10. § 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
- 11. § 4 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplatze anlegt,
- 12. § 4 Nr. 12 außerhalb der hierfür zugelassener Wege reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
- 13. § 4 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält oder grillt,

- 14. § 4 Nr. 14 Flächen aufforstet,
- 15. § 4 Nr. 15 Wald rodet,
- 16. § 4 Nr. 16 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhrricht- oder Schilfbestände beseitigt oder beschädigt,
- 17. § 4 Nr. 17 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- 18. § 4 Nr. 18 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt,
- 19. § 4 Nr. 19 wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
- 20. § 4 Nr. 20 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
- 21. § 4 Nr. 21 Motorsportanlagen oder Modellflugsportanlagen errichtet, erweitert oder betreibt,
- 22. § 4 Nr. 2 Gewässer anlegt, beseitigt oder ihre Ufer und Flachwasserzonen verändert,
- 22. § 4 Nr. 23 Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser ableitet beziehungsweise zutagefördert oder entnimmt, soweit nicht schon wasserrechtliche Genehmigungen erteilt sind,
- 24. § 4 Nr. 24 organischen oder anorganischen Dünger ausbringt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet,
- 25. § 4 Nr. 25 Wiesen in Ackerland umwandelt oder die Wiesen vor dem 15. Juni mäht,
- 26. § 4 Nr. 26 Weidetiere, insbesondere Schafe, Pferde und Damw3ild hält.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 19. Juli 1988 - 554-0420 -Koblenz

Bezirksregierung

Dr. Theo Z w a n z i g e r